

Kostenerstattungen nach dem FlüAG NRW

Fachverband der Kämmerer in NRW e.V., Mülheim an der Ruhr, 16.11.2016



Sind wir an die zwischen Land und Spitzenverbänden getroffenen Vereinbarungen gebunden?

Wieso sollen die Kommunen 400 Mio. € vorfinanzieren?

Warum bekommen wir keine Mittel für Flüchtlinge bereitgestellt, die im laufenden Jahr zugewiesen werden?

Meine Nachbarkommune hat keine Aufwendungen und bekommt die gleichen Mittel wie ich, kann das richtig sein?

Gelten die Pauschalen auch für Flüchtlinge, welche nicht unter das FlüAG fallen?

Wieso werden die Mittel nach Soll und nicht nach Ist verteilt?



Ganz allgemein: Wer ist eigentlich zuständig?

- Nach AsylG sind die Länder verpflichtet, die für die Unterbringung Asylbegehrender erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen / Unterbringungsplätze zu schaffen und zu unterhalten.
- Land kann lediglich die Verteilung der aus einer Aufnahmeeinrichtung zu entlassenden Asylbewerber durch Gesetz oder Rechtsverordnung regeln.
- Also: Unterbringung von Asylbewerbern ist keine originär kommunale Aufgabe.

Sind die nordrhein-westfälischen Kommunen an die zwischen Land und Spitzenverbänden getroffenen Vereinbarungen rechtlich gebunden? Können die Kommunen gleichwohl verwaltungsgerichtliche Klagen und Verfassungsbeschwerden erheben?

- Spitzenverbände haben sich nach ihren Satzungen und der Geschäftsordnung des Landtages für die Stärkung und Wahrung der gemeindlichen Selbstverwaltung einzusetzen
- Stellungnahmen und etwaige mündliche Erörterungen haben keine rechtliche Verbindlichkeit

Ist es rechtsfehlerfrei, dass das Land zunächst nur rund 1,8 Mrd. € zur Verfügung stellte, obwohl – unstreitig – zum 01.01.2016 schon mehr Flüchtlinge im Land NRW aufgenommen wurden als bei der Ermittlung der Summe der Finanzmittel angenommen?

- Korrektiv im FlüAG NRW enthalten: wenn Bestand von ursprünglicher Prognose abweicht, dann wird Summe der Finanzmittel angepasst (zum 01.12. des laufenden Jahres)
- Diese "Vorfinanzierung" stellt die kommunale Mindestfinanzausstattung nicht in Frage
- Stichtagsregelung kann Kommunen auch begünstigen
- Keine Nachbesserungs-/Anpassungspflicht

Ist es rechtsfehlerfrei, dass das Land im Jahr 2016 keine Mittel für diejenigen Flüchtlinge zur Verfügung stellt, die erst nach dem 02.01.2016 zugewiesen wurden?

- Anpassungsregelung des FlüAG NRW berücksichtigt nur Abweichungen zwischen Prognose und tatsächlichem Bestand zum 01.01.
- Bestand 02.01. (ff.) wird erst im nächsten Prognosewert berücksichtigt
- Stichtagsregelungen sind im Grundsatz jedoch anerkannt
- Vorliegend auch keine Willkür zu erkennen

(bei Umstellung auf monatliche pro-Kopf-Pauschale in 2017 bedürfte es jedoch eigentlich Übergangsregelungen!)

Ist es rechtsfehlerfrei, dass bei der Verteilung der pauschalierten Landesmittel auch die Kapazitäten in Aufnahmeeinrichtungen des Landes berücksichtigt werden?

- Aus "zugesagten"10.000 € wurden hieraus rund 7.000 € pro Flüchtling .
- Wohl keine Verletzung des Willkürverbots; Ausgleich von Belastungen (so Gesetzesbegründung) fraglich, aber Anreiz zur Akzeptanz von Aufnahmeeinrichtungen als Grund anzuerkennen
- Anrechnungsregelung besteht dem Grunde nach bereits seit 6. Änderungsgesetz (03.12.2013); Jahresfrist wohl verstrichen

Ist es rechtsfehlerfrei, dass die Verteilung der pauschalierten Landesmittel allein nach dem Zuweisungsschlüssel und ungeachtet der tatsächlich erfolgten Zuweisungen erfolgt?

- Nach tatsächlichen Zuweisungen haben viele Kommunen ihr Zuweisungs-Soll nicht erfüllt, andere übererfüllt
- Stetige Einhaltung des Zuweisungsschlüssels war praktisch nicht zu gewährleisten (tägliche Veränderungen, Anrechnung von Flüchtlingen)
- FlüAG NRW basiert auf jährlicher Betrachtungsweise, die pauschalierten Mittel werden nach Bestand 01.01. gewährt; entscheidend ist also Zuweisungs-Soll im Jahresdurchschnitt

Ist es rechtsfehlerfrei, dass das Land auch für diejenigen Flüchtlinge allein die pauschalierten Landesmittel zur Verfügung stellt, welche die Voraussetzungen des FlüAG NRW nicht erfüllen und gleichwohl zugwiesen wurden?

- Gemeinden sind nach § 1 FlüAG NRW verpflichtet,
 Flüchtlinge im Sinne von § 2 FlüAG NRW aufzunehmen
- Hauptanwendungsfall: § 2 Nr. 1 FlüAG NRW, also:
 - um Asyl nachgesucht oder Asylantrag gestellt und
 - nicht oder nicht mehr verpflichtet in Landeseinrichtung zu wohnen (richtet sich nach §§ 47 – 50 AsylG)
- Dürfte in großer Zahl nicht zutreffen
- Unterbringung durch Gemeinden daher Amtshilfe;
 Erstattung der Auslagen!



Ihr Ansprechpartner



www.wolter-hoppenberg.de

Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Münsterstraße 1-3, 59065 Hamm Hafenweg 14, 48155 Münster

Dr. Marc Dinkhoff

Tel.: +49 251 9179988-457

Fax: +49 251 9179988-3032

Email: dinkhoff@wolter-hoppenberg.de